



## **10. COVID-19-Handreichung**

### **für Angebote zur Unterstützung im Alltag (AZUA) sowie Selbsthilfegruppen und Selbsthilfekontaktstellen nach dem SGB XI**

Abhängig von der Entwicklung der Neuinfektionen mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) werden in der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus (Corona-VO)<sup>1</sup> Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie getroffen. Vor diesem Hintergrund geben wir für die Angebote zur Unterstützung im Alltag und die Selbsthilfegruppen und Selbsthilfekontaktstellen die folgenden aktualisierten Hinweise:

### **Angebote zur Unterstützung im Alltag (AZUA) nach § 45 a SGB XI**

#### **Einzelbetreuungen**

Für viele Pflegebedürftige ist es weiterhin hilfreich, wenn die Einzelbetreuung aufrechterhalten werden kann. Dabei sind jedoch auch weiterhin die Regelungen der Corona-Verordnung zu beachten: Es gelten die **AHA-Regeln zum Infektionsschutz**<sup>2</sup>, hier das Abstandsgebot, das Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung sowie regelmäßige Handhygiene und Desinfektion. Ergänzend sind die vom Robert-Koch-Institut (RKI) herausgegebenen „Hygienemaßnahmen für nicht-medizinische Einsatzkräfte“<sup>3</sup> heranzuziehen.

Sofern nicht genug Kapazitäten zur Verfügung stehen, um Pflegebedürftige zu versorgen, setzen Sie bitte weiterhin Prioritäten. Verständigen Sie in den Fällen, für die Sie die Betreuung absehbar nicht oder nicht mehr sicherstellen können, bitte rechtzeitig die Angehörigen und ggf. den zuständigen Pflegedienst.

#### **Gruppenbetreuungen**

Die Corona-VO regelt die Durchführung von Gruppenbetreuungen. Danach ist die Betreuung von Pflegebedürftigen in Gruppen im Rahmen der Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs unter Beachtung eines von der Leitung der Einrichtung nach § 5 erstellten Hygienekonzepts<sup>4</sup> zulässig. Das Abstandsgebot und die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung entfallen, soweit alle Teilnehmenden vollständig geimpft, genesen oder getestet sind (3G-Regel); s. hierzu § 17 Abs. 6 der Corona-VO. Eine allgemeine Beschränkung der Gruppengröße gibt es nicht; hierzu sind Angaben im Hygienekonzept zu machen.

#### **PoC-Antigen-Testungen und Kostenerstattung**

Die Coronavirus-Testverordnung (TestV)<sup>5</sup> 21. September 2021<sup>5</sup> trifft Festlegungen zur Testung sowie zur Erstattung der anfallenden Aufwendungen für PoC-Antigen-Testungen. Diese Regelungen gelten auch für die AZUA (§ 7 Abs. 2 TestV). Danach sind die Sachkosten für die selbst beschafften Antigen-Tests von nach Landesrecht anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag entsprechend der in § 150 Absatz 2 bis 5a SGB XI niedergelegten Verfahren über eine Pflegekasse abzurechnen.

<sup>1</sup> <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

<sup>2</sup> <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/abstand-halten-hande-waschen-maske-tragen-185452.html>

<sup>3</sup> [www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Hygienemaassnahmen\\_Einsatzkraefte.pdf? \(Stand 11.02.2021](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Hygienemaassnahmen_Einsatzkraefte.pdf? (Stand 11.02.2021)

<sup>4</sup> [https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/hinweise\\_fur\\_pflegeeinrichtungen/hinweise-fur-pflegeeinrichtungen-unterstuetzende-wohnformen-und-weitere-unterstuetzungsangebote-185609.html](https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/hinweise_fur_pflegeeinrichtungen/hinweise-fur-pflegeeinrichtungen-unterstuetzende-wohnformen-und-weitere-unterstuetzungsangebote-185609.html); ein Muster-Hygienekonzept ist den Hinweisen für Pflege- und Behinderteneinrichtungen als Anhang beigefügt.

<sup>5</sup> [https://www.buzer.de/Neue\\_Coronavirus-Testverordnung.htm](https://www.buzer.de/Neue_Coronavirus-Testverordnung.htm)



Dazu werden die folgenden Hinweise gegeben:

- Sowohl für die Einsatzkräfte wie auch die von den AZUA betreuten asymptomatischen Pflegebedürftigen in der eigenen Häuslichkeit besteht ein mindestens wöchentlicher TESTANSPRUCH – jedoch KEINE VERPFLICHTUNG zur Testung (TestV § 5).
- Voraussetzung für die Erstattung der Kosten zur Testung von asymptomatischen Personal und Betreuten ist eine Feststellung des örtlichen Gesundheitsamtes auf Antrag der Einrichtung und auf der Basis eines einrichtungsbezogenen Testkonzeptes.
- Das örtliche Gesundheitsamt legt die Menge der PoC-Antigen-Tests unter Berücksichtigung der Anzahl der Personen fest, die von der jeweiligen Einrichtung versorgt werden; dabei können in nach Landesrecht anerkannten AZUA je versorgter Person monatlich bis zu 10 PoC-Antigen-Tests<sup>6</sup> beschafft und eingesetzt werden.

Informationen zu den Voraussetzungen beim Personaleinsatz, zu den Kosten für die Testung und zum Abrechnungsverfahren sind auf der Internetseite des GKV-Spitzenverbands abrufbar<sup>7</sup>. Auf die unter [www.niedersachsen.de/Coronavirus](http://www.niedersachsen.de/Coronavirus) eingestellten „Hinweise für Einrichtungen und Leistungsangebote zur Durchführung von PoC-Antigen-Schnelltests und Bereitstellung eines Muster-Testkonzepts“ wird verwiesen.

## Corona-Schutzimpfung für Einsatzkräfte der AZUA

Nach Schließung der Impfzentren erfolgt die Corona-Schutzimpfung über die niedergelassene Ärzteschaft.

## Bundesgesetzliche Regelungen für AZUA

Das SGB XI regelt im Rahmen der Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der pflegerischen Versorgung während der Corona Pandemie (§§ 147 ff. SGB XI)

- im § 150 Abs. 5a SGB XI den finanziellen Ausgleich möglicher **Mehrausgaben und Mindereinnahmen** der Träger über die Pflegekassen. Ziel ist der Erhalt der Trägerstruktur;
- im § 150 Abs. 5b für den **Pflegegrad 1** den möglichen Einsatz des Entlastungsbetrages auch für bisher nicht anerkannte professionelle Angebote bis hin zur nachbarschaftlichen Hilfe; für die **Pflegegrade 2 bis 5** ist bereits durch § 150 Absatz 5 SGB XI eine Vergleichsregelung geschaffen worden; hier muss allerdings für diese Zwecke das Pflegegeld eingesetzt werden – und
- im § 150 Abs. 5c, dass noch zur Verfügung stehende Entlastungsbeträge vom Beginn des Jahres 2019 an **rückwirkend** in Anspruch genommen werden können.

**Die Bundesregierung hat die Geltung der vorgenannten Regelungen der §§ 150 Abs. 5 a bis c SGB XI bis zum 31.12.2021 verlängert<sup>8</sup>.**

Das Verfahren zur Inanspruchnahme und Auszahlung im Einzelnen bestimmen dazu ergangene Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes<sup>9</sup>; s. hier „§ 150 Abs. 5a Satz 4 SGB XI - Angebote zur Unterstützung im Alltag“. Fragen dazu richten Sie bitte an die Landesverbände der Pflegekassen.

<sup>6</sup> [https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/pflegeversicherung/richtlinien\\_vereinbarungen\\_formulare/2021\\_07\\_27\\_Pflege\\_Corona\\_Festlegungen\\_TestV\\_final.pdf](https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/pflegeversicherung/richtlinien_vereinbarungen_formulare/2021_07_27_Pflege_Corona_Festlegungen_TestV_final.pdf)

<sup>7</sup> [https://www.gkv-spitzenverband.de/pflegeversicherung/richtlinien\\_vereinbarungen\\_formulare/richtlinien\\_vereinbarungen\\_formulare.jsp](https://www.gkv-spitzenverband.de/pflegeversicherung/richtlinien_vereinbarungen_formulare/richtlinien_vereinbarungen_formulare.jsp)

<sup>8</sup> <https://www.buzer.de/gesetz/14993/index.htm>

<sup>9</sup> [https://www.gkv-spitzenverband.de/pflegeversicherung/richtlinien\\_vereinbarungen\\_formulare/richtlinien\\_vereinbarungen\\_formulare.jsp](https://www.gkv-spitzenverband.de/pflegeversicherung/richtlinien_vereinbarungen_formulare/richtlinien_vereinbarungen_formulare.jsp)



## **Selbsthilfegruppen und Selbsthilfekontaktstellen nach § 45 d SGB XI**

Für die Durchführung von Treffen der Selbsthilfegruppen gelten die Regelungen der aktuellen Corona-VO<sup>10</sup>.

Sofern der Zweck der Gruppentreffen auch durch die Nutzung technischer Möglichkeiten wie E-Mail, Telefon- und Video-Chats, die gemeinsame Teilnahme an Internetforen oder den Austausch z. B. über Chat-Gruppen erreicht werden kann, sollte alternativ auch weiterhin die Nutzung dieser Möglichkeiten erwogen werden.

### **Weitere Ansprechpartner**

Für Fragen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie stehen Ihnen als Ansprechpartner auch weiterhin die **örtlichen Gesundheitsämter** zur Verfügung.

Das **Landesgesundheitsamt (NLGA)** ist von Montag bis Freitag von 9 - 18 Uhr über die Informations-Hotline unter **Tel. 0511 / 450 55 55 erreichbar**.

Daneben steht auch die **Corona-Hotline der Landesregierung** von Montag bis Freitag von 8 - 22 Uhr unter **Tel. 0511/ 120 6000** zur Verfügung.

Antworten auf häufig gestellte Fragen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie finden Sie auch im **Internetauftritt der Landesregierung** unter den **FAQ** (häufig gestellten Fragen)<sup>11</sup>.

Sollten Sie im Rahmen Ihrer Einsätze auf Pflegebedürftige oder Angehörige treffen, die an COVID-19 erkrankt sind, achten Sie auf den Eigenschutz, isolieren Sie nach Möglichkeit die Betroffenen und verständigen Sie umgehend telefonisch den Hausarzt und ggf. die Angehörigen. Sollte der Hausarzt nicht zu erreichen sein, kontaktieren Sie den **ärztlichen Bereitschaftsdienst** unter **Tel. 116 117**.

Das medizinische Fachpersonal führt einen Corona-Test durch und entscheidet ergebnisabhängig über das weitere Vorgehen wie etwa häusliche Quarantäne-Maßnahmen oder die Überführung in ein Krankenhaus.

---

<sup>10</sup> <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

<sup>11</sup> [https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/antworten\\_auf\\_haufig\\_gestellte\\_fragen\\_faq/antworten-auf-haufig-gestellte-fragen-faq-185463.html](https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/antworten_auf_haufig_gestellte_fragen_faq/antworten-auf-haufig-gestellte-fragen-faq-185463.html)